

Sensible Daten in der Arztpraxis

Das neue Datenschutzrecht betrifft alle Praxen. Die Antworten zu einigen Fragen, die uns immer wieder gestellt werden, haben wir hier für Sie zusammengefasst.

PRAXIS-DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

In welchen Fällen benötigt eine Praxis einen eigenen Datenschutzbeauftragten?

Praxen oder MVZ benötigen einen Datenschutzbeauftragten, wenn dort in der Regel mindestens zehn Personen automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. Das hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden am 26. April 2018 klargestellt (gem. §38 BDSG). Diese Vorgabe gilt „je Kopf“, also für Ärzte und MFA unabhängig vom Tätigkeitsumfang (Vollzeit, Teilzeit). Darüber hinaus kann es aber auch weitere Konstellationen geben, in denen ein Datenschutzbeauftragter benötigt wird (z.B. Verarbeitung von Gesundheitsdaten in großem Maßstab, sensible Daten, wie beispielsweise genetische Daten). Ob dies für Ihre Praxis im Einzelfall zutrifft, kann Ihnen der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sagen (Kontaktdaten siehe Seite 23).

Wir sind eine überörtliche BAG. An dem einen Standort sind sieben Mitarbeiter und an dem anderen Standort sind drei Mitarbeiter beschäftigt. Müssen wir für den Standort mit weniger Mitarbeitern auch einen Datenschutzbeauftragten benennen?

Wenn alle (insgesamt zehn) Mitarbeiter der beiden Standorte Zugriff auf dieselben Daten

haben, dann benötigen Sie einen Datenschutzbeauftragten. Dieser Datenschutzbeauftragte ist für beide Standorte zuständig.

Welche Kurse müssen besucht werden, damit man als Datenschutzbeauftragter bestellt werden kann?

Der Datenschutzbeauftragte muss eine Fachkunde haben. Hierzu gibt es aber keine gesetzlichen Vorgaben. Ob diese Fachkunde in einem Mehr-Tages-Kurs, einem Zwei-Stunden-Kurs oder im Selbststudium erworben werden muss, ist nicht geregelt. Die KV kann keine Empfehlungen geben, welche Anbieter geeignet sind.

Wen soll ich in der Patienteninformation als Datenschutzbeauftragten eintragen?

Den Datenschutzbeauftragten Ihrer Praxis. Sollten Sie einen externen Datenschutzbeauftragten haben, nennen Sie diesen. Sollten Sie keinen Datenschutzbeauftragten haben, dokumentieren Sie dies kurz in Ihren Unterlagen (z. B. „weniger als zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt“). In einem solchen Fall schreiben Sie „nicht erforderlich gemäß §38 BDSG“ in das Feld.



PATIENTENINFORMATION

Wo sollen wir die Patienteninformation aushängen?

Die Patienteninformation muss für den Patienten gut sichtbar an der Anmeldung ausgehängt werden. Ob Sie zusätzlich Ausdrucke im Wartezimmer auslegen, ist Ihnen überlassen. Sollte ein Patient wünschen, einen Ausdruck zu erhalten, ist dem nachzukommen.

Wir sind eine Praxisgemeinschaft mit gemeinsamem Empfang. Müssen wir für jeden Arzt eine eigene Patienteninformation erstellen?

Nein. Die Praxisgemeinschaft kann eine gemeinsame Patienteninformation verwenden. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Praxisgemeinschaft handelt und dass der Patient sich bei Fragen an seinen behandelnden Arzt beziehungsweise dessen Datenschutzbeauftragten wenden soll.

Muss jeder Patient unterschreiben, dass er die Patienteninformation gelesen hat?

Nein, das ist nicht nötig.

FORMULARE UND MUSTER

Wo finde ich Mustervorlagen für die „Patienteninformation“ und andere Dokumente, die ich laut EU-Datenschutzgrundverordnung bereithalten muss?

Mustervorlagen finden Sie hier: www.kvhh.de
→ Recht und Verträge → Datenschutz

EINWILLIGUNG

Wie ist eine Einwilligung zur Datenverarbeitung einzuholen?

Die Einwilligung kann schriftlich in Textform, elektronisch oder mündlich erteilt werden. Eine Dokumentation der mündlich erklärten Einwilligung in Ihrem Praxisverwaltungssystem kann der notwendigen Nachweisführung dienen. Wegen der Nachweis- und Rechenschaftspflicht ist es jedoch ratsam, dass die Einwilligung schriftlich eingeholt wird.

In welchen Fällen muss ein Patient eine Einwilligung erteilen?

Hier gilt folgender Grundsatz: Daten, die aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe verarbeitet werden, bedürfen keiner Einwilligungserklärung. Dies bedeutet:

- Für die Daten, die Sie aufgrund des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages an die KV →



→ oder die Krankenkassen übermitteln, muss der Patient keine Einwilligung unterschreiben. Hierzu genügt es, wenn Sie Ihre Patienten anhand eines Praxisaushanges über die Datenverarbeitung informieren.

- Für Daten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben verarbeitet werden, muss der Patient vorab eine Einwilligungserklärung erteilen. Eine schriftliche Einwilligung des Patienten ist zum Beispiel einzuholen, wenn Patienten an Selektivverträgen (DMP etc.) teilnehmen oder wenn Sie die Abwicklung von Privatrechnungen über eine Verrechnungsstelle laufen lassen.

- Nach wie vor wird eine schriftliche Einwilligung des Patienten benötigt, wenn Behandlungsdaten und Befunde zwischen Haus- und Fachärzten übermittelt werden. Dies ist geregelt in § 73 Abs. 1b SGB V und unter Punkt Nr. 2.1.4 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM. Wenn z. B. ein Facharzt aufgrund einer Überweisung von einem Hausarzt an einem „Behandlungsvorgang“ beteiligt ist, ist es ausreichend, wenn der Überweiser die Einwilligungserklärung vom Versicherten unterschreiben lässt und dieses auf dem Überweisungsschein vermerkt.

Eine Übersicht der Mindestaufbewahrungsfristen ärztlicher Aufzeichnungen finden Sie hier: www.kvhh.de → Recht und Verträge → Datenschutz → Aufbewahrungsfristen ärztlicher Aufzeichnungen.

AUFTRAGSVERARBEITUNG:
ZUSAMMENARBEIT MIT DIENSTLEISTERN

Zählt die Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und mit der KV Hamburg auch zur Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit Dienstleistern?

Nein, die Datenverarbeitung mit der KV oder den Krankenkassen ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag nach SGB V.

Wird für unsere Zusammenarbeit mit Apotheken ein Auftragsverarbeitungsvertrag benötigt?

Nein, es ist die Pflicht einer Apotheke, die Datenschutzbestimmungen zu befolgen.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Dürfen wir die Patientenunterlagen länger als zehn Jahre aufbewahren?

Ja. Die Zehn-Jahresfrist ist eine Mindestaufbewahrungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Patient die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen, wenn diese nicht mehr notwendig sind.



AUFSICHTSBEHÖRDE

Wie lautet die Anschrift der für Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde?

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 Prof. Dr. Johannes Caspar
 Kurt-Schumacher-Allee 4
 20097 Hamburg (6. OG)
 Tel: 42854-4040
 mailbox@datenschutz.hamburg.de
<https://datenschutz-hamburg.de>

oder ausdrücklich dazu ermächtigte Dritte vom Inhalt des Schreibens Kenntnis erhalten. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, in dem das Fax vorab per Telefon beim Empfänger angekündigt wird.

Dürfen wir mit Patienten per E-Mail kommunizieren?

Grundsätzlich ist von der Datenübermittlung per E-Mail abzuraten. E-Mails sollten nur verschlüsselt versendet werden. Es sollte sichergestellt sein, dass der Patient mit dieser Form der Datenweitergabe einverstanden ist.

Welche Aufsichtsbehörde trage ich auf der Patienteninformation zum Datenschutz ein?

Hier tragen Sie die Daten des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ein (siehe oben).

Können wir Patienten Befunde per Telefon mitteilen?

Ja, wenn Sie sich vergewissern, dass Sie mit dem Patienten sprechen – zum Beispiel durch Abfragen des Namens und des Geburtsdatums.

KORRESPONDENZ PER FAX, E-MAIL, TELEFON

Dürfen wir Patientenunterlagen noch per Fax versenden?

Grundsätzlich ist von der Versendung von Patientenunterlagen per Fax abzuraten. In den Einzelfällen, in denen Unterlagen per Fax versendet werden, muss eine Einwilligung des Patienten vorliegen. Beim Versenden muss sichergestellt sein, dass nur der Empfänger selbst

Einen Überblick, was Praxen konkret unternehmen müssen, um den neuen Datenschutzerfordernissen zu genügen, finden Sie im KVH-Journal 5/2018 (ab Seite 8).

Weitere Informationen:
www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de

Datenschutzseminare der KV: siehe Terminkalender Seite 39

Ansprechpartner: Infocenter, Tel: 22802-900